

auch hier wird allererst der Rechtssatz eingeführt, dass das Unterliegen beim Ordal als hinreichender Beweis der Schuld des Beklagten zu gelten hat.

Die Lex Salica, die ja wenigstens in ihrem ersten grösseren Teil, der noch von Chlodovech, dem Vater Childeberts und Chlothars, herrührt, älter ist als der Pactus, kennt bei der Diebstahlsklage den Beweis durch Ordal nicht. Sie verlangt Ueberführung durch Zeugen. Das erste Kapitel in ihr — von dem Titel *De mannire abgesehen* — lautet: *'Si quis porcellum lactantem furaverit et ei fuerit adprobatum, sol. III culpabilis iudicetur'*. Das *'et ei fuerit adprobatum'* ist dann noch im zweiten Paragraphen, nicht aber bei den vielen weiteren Diebstahlsbestimmungen beigefügt; beachtenswert ist, dass gerade am Anfang des Gesetzes diese Bedingung sich findet. Nur also, wenn jemandem das betreffende Delikt 'nachgewiesen worden ist', darf er verurteilt werden. Am nächsten liegt es, bei der verwendeten passivischen Form hier an einen nicht vom Beklagten, sondern vom Kläger — mit Zeugen — erbrachten Beweis zu denken. Auf eine missglückte Reinigung mit Eidhelfern passt der Wortlaut jedenfalls nicht, höchstens noch auf den im Ordal von der Gottheit erbrachten Beweis, den aber, wie es doch scheint, gerade der Pactus erst eingeführt hat. Dazu kommt, dass gleich danach, im sechsten Kapitel, folgendes begegnet: *'Si quis maiale sacrivo furaverit et ille, qui illum perdidit, cum testibus potuerit adprobare, quod sacrivos fuisset, ... culp. iud.'* Also hier heisst es ausdrücklich: Der Kläger hat durch Zeugen den Beweis zu erbringen; und es ist wohl keine Frage, dass in § 1 und 2, an deren Formulierung sich § 6 in diesem Punkte anschliesst, nichts anderes gemeint sein kann. In Kapitel 6 handelt es sich um ein Schwein (*maialis* ist soviel wie *verris castratus*), das den Göttern bzw. der Kirche geweiht war und im Hause gross gezogen wurde, um später den Priestern überliefert zu werden. Daher heisst es *sacrivus* oder *votivus*¹. Es war natürlich von höherem Wert, und der Diebstahl eines solchen *maialis* musste strenger als der eines anderen bestraft werden. Infolgedessen lag aber auch dem Herrn dieses Tieres dann nicht nur die Pflicht ob, die blossе Tatsache zu beweisen, dass der von einem anderen besessene *maialis* ihm gehöre, sondern, da ja

1) Vgl. MG. SS. rerum Merovingicarum I, 577 Note.